



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 22.06.2023

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden..

Satzung der Stadt Bad Schwartau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVO fF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 21.06.2023 diese Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld	2
§ 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse.....	2
§ 2 Stadtpräsidentin/Stadtpräsident und Stellvertreterinnen/Stellvertreter	2
§ 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	2
§ 4 Fraktionsvorsitzende.....	2
§ 5 Vorsitzende der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO	3
§ 6 Mitglieder des Hauptausschusses	3
§ 7 Vorsitzende der Ausschüsse	3
II. Sonstige Entschädigungen	3
§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung.....	3
§ 9 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt.....	4
§ 10 Ersatz der Betreuungskosten von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger	4
§ 11 Fahrkosten	4
§ 12 Zuschuss für IT-Ausstattung	4
§ 13 Feuerwehr	5
III. Schlussvorschriften	5
§ 14 Gemeinsame Bestimmungen.....	5
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten	5
§ 16 Inkrafttreten	6

I. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder zur Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses erhalten kein Sitzungsgeld für Hauptausschuss- und die dafür vorbereitenden Teilfraktionssitzungen.
- (3) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO entsandt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschuss-Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

§ 2

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident und Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der mtl. Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

§ 3

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 8,5 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden wird bei der Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Vorsitzende der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO

Die oder der Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6

Mitglieder des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 EntschVO.

§ 7

Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 Satz 1.
- (2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschuss-Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 EntschVO.

II. Sonstige Entschädigungen

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 75 % eines Sitzungsgeldes.

- (3) Leistungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

§ 9

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Stadtverordnete, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Vorstandsmitglieder der Beiräte, die einen Haushalt von mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist.

§ 10

Ersatz der Betreuungskosten von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 11

Fahrkosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Zuschuss für IT-Ausstattung

Stadtverordnete, nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhalten für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Zuschuss in Höhe von 5,00 EUR monatlich für private IT-Geräte, die für den Sitzungsdienst oder zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder sonstiger Beiräte genutzt werden. Die Aufwandsentschädigung wird in

einer Summe zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode im Voraus ausgezahlt. Abweichend von dieser Regelung kann auf Antrag alternativ auch die Bereitstellung eines mobilen Endgerätes verlangt werden.

§ 13 Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVO fF eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO fF.
- (2) Die stellvertretende Gemeindeführerin oder der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Betrages nach Abs. 1.
- (3) Die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer Bad Schwartau/Rensefeld erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Betrages nach Abs. 1.

Die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer Groß Parin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Betrages nach Abs. 1.

- (4) Die stellvertretende Ortswehrlührerin oder der stellvertretende Ortswehrlührer Bad Schwartau/Rensefeld erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Betrages nach Abs. 1.

Die stellvertretende Ortswehrlührerin oder der stellvertretende Ortswehrlührer Groß Parin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Betrages nach Abs. 1.

- (5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF Punkt 4.3 eine Entschädigungspauschale pro Einsatz/Übung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (6) Die Auszahlung der Entschädigungspauschale erfolgt jeweils rückwirkend pro Quartal eines jeden Jahres. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die jeweilige Ortswehrlührerin oder der jeweilige Ortswehrlührer oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben der Verwaltung jeweils bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats eines jeden Jahres eine Übersicht der Einsätze, Einsatzbeteiligungen und pro Kameradin bzw. Kamerad entsprechend der Absätze 5 und 6 bei der Verwaltung einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Alle Entschädigungen werden in voller Höhe an die Berechtigten ausgezahlt.
- (2) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder

bei den Betroffenen zu erheben. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Bad Schwartau, den 22.06.2023

gez. Dr. Engeln

Bürgermeisterin